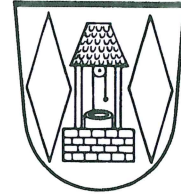


Gemeinde Grasbrunn

Grasbrunn • Neukeferloh • Harthausen • Keferloh • Möschenfeld
Lerchenstr.1 • 85630 Grasbrunn



Information

- **Veranstaltererklärung nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)**
- **Veranstalterhaftpflichtversicherung**
- **Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte Sie die Gemeinde Grasbrunn über Besonderheiten im Antragsverfahren für Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen nach § 29 Abs. 2 StVO informieren.

Zu den öffentlichen Flächen gehören nach der Straßenverkehrsordnung auch alle privaten Flächen, auf denen ein öffentlicher Verkehr vom Grundstückseigentümer zumindest geduldet wird.

Auf Grund der Bekanntmachung des (ehemaligen) Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (jetzt: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) ist beim Straßenverkehrsamt der Gemeinde Grasbrunn für jede Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen das Formblatt „**Veranstaltererklärung**“ (Anlage) zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen.

Ein Nachweis der **Veranstaltungshaftpflichtversicherung** ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Straßenverkehrsamt der Gemeinde Grasbrunn einzureichen. Dieser Nachweis ist nach VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung. In der Veranstalterhaftpflichtversicherung müssen die Mindestversicherungssummen (Anlage) nach der VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 bestätigt werden.

Der Veranstalter hat mit Antragstellung die Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen frei zu stellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten geltend gemacht werden können. Er übernimmt damit die Wiedergutmachung aller Schäden und Kosten, die, auch ohne eigenes Verschulden, von Teilnehmern, durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich Verkehrszeichen und Einrichtungen, an Grundstücken (Flurstücken), sowie durch auf Grund der Veranstaltung vorzunehmende Amtshandlungen und Ersatzvornahmen entstehen.

Dazu ist das Formblatt – **Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen** – auszufüllen und dem Antrag beizufügen (Anlage).

Bei Rückfragen steht Ihnen das Straßenverkehrsamt der Gemeinde Grasbrunn jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Straßenverkehrsamt der Gemeinde Grasbrunn

Anlagen: Formblatt „Veranstaltererklärung“
Formblatt „Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen“
Formblatt „Versicherungsbestätigung“
Information „Versicherungsnachweise“

Postanschrift
Postfach 31
Neukeferloh
85630 Grasbrunn
www.grasbrunn.de

Dienstgebäude
Neukeferloh
Lerchenstraße 1
Telefon (089) 46 10 02–0
Telefax (089) 46 10 02 33

Parteiverkehr
Rathaus Neukeferloh
Mo-Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Di. 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch kein Parteiverkehr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Neukeferloh, BIC: BYLADEM1KMS,
IBAN: DE24 7025 0150 0270 3201 87
Raiffeisenbank Zorneding, BIC: GENODEF1ZOR,
IBAN: DE89 7016 9619 0000 9008 00

Veranstaltererklärung
(VkBL. 2012, S. 729)

Der/Die Veranstalter/Die Veranstalterin

Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins und Vorname, Name des Vertreters oder Vornahme, Name der natürlichen Person	
Anschrift	

erklärt/erklären hinsichtlich der von ihm beantragten Veranstaltung

Anlass bzw. Bezeichnung der Veranstaltung	
Genaue Ortsbeschreibung	
Zeitraum	

Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung i.S. des § 8 Bundesfernstraßengesetz bzw. Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.
5. Hiermit stelle ich die Gemeinde Grasbrunn von Ersatzansprüchen frei, die in Bezug auf die Straßennutzung während der Veranstaltung an die Gemeinde herangetragen werden.

Datum, Unterschrift des Antragsstellers

Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen

Haftungsfreistellungserklärung:

Der/Die Veranstalter /Die Veranstalterin

Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins und Vorname, Name des Vertreters oder Vorname, Name der natürlichen Person	
Anschrift	

erklärt/erklären hinsichtlich der von ihm beantragten Veranstaltung

Anlass bzw. Bezeichnung der Veranstaltung	
Genaue Ortsbeschreibung	
Zeitraum	

Folgendes:

1. Ich/Wir stelle/n die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern, den Landkreis München, die Gemeinde Grasbrunn und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
2. Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichte/n ich/wir mich/uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung in den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

Soweit auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt.

Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.

3. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger für Schäden zu, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straßen.
4. Die Kosten für die Beseitigung und Verwahrung von Fahrzeugen, die aus Anlass der Veranstaltung entfernt werden müssen, werden von mir/uns übernommen, soweit diese Kosten nicht dem Halter des Fahrzeugs auferlegt werden können.

Ort, Datum:

Unterschrift:

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

(Versicherungsgesellschaft)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

An _____
(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

(Ort/Adresse)

Betreff _____
(Bezeichnung der Veranstaltung)

am _____
(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche)

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- ☐ _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.
- ☐ _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.
- ☐ _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift und/oder Stempel)

Information über Versicherungsnachweise bei Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 und dessen Verwaltungsvorschrift

Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Für die nachfolgenden Veranstaltungsarten muss der Veranstalter zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungen nachweisen:

Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen

500.000 € für Personenschäden
100.000 € für Sachschäden
20.000 € für Vermögensschäden

Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und/oder Karts

250.000 € für Personenschäden
50.000 € für Sachschäden
5.000 € für Vermögensschäden

Bei Radsportveranstaltungen und anderen Veranstaltungen mit Rädern

250.000 € für Personenschäden
50.000 € für Sachschäden
5.000 € für Vermögensschäden

Bei sonstigen Veranstaltungen (u. a. Laufveranstaltungen, Straßenfeste, Werbeaktionen)

250.000 € für Personenschäden
50.000 € für Sachschäden
5.000 € für Vermögensschäden

Haftpflichtversicherung bei motorsportlichen Veranstaltungen

Unabhängig von den oben genannten Summen muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug ein Haftpflichtversicherungsvertrag für die Teilnahme an der Veranstaltung mit folgenden Mindestversicherungssummen nachgewiesen werden:

1.000.000 € bei Veranstaltungen mit Kraftwagen (pauschal)
500.000 € bei Veranstaltungen mit Motorrädern und/oder Karts (pauschal)

Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter – Zusätzlicher Versicherungsschutz für Veranstalter, Fahrer und Halter

Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter werden Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen. Haftungsausschlussvereinbarungen sind untersagt, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen.

Der Veranstalter muss einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen belegen:

Für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen

500.000 € für Personenschäden pro Ereignis
150.000 € für die einzelne Person
100.000 € für Sachschäden
20.000 € für Vermögensschäden

Für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und/oder Karts

250.000 € für Personenschäden pro Ereignis

150.000 € für die einzelne Person

50.000 € für Sachschäden

10.000 € für Vermögensschäden

Unfallversicherung bei motorsportlichen Veranstaltungen

Außerdem hat der Veranstalter bei motorsportlichen Veranstaltungen eine Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen nachzuweisen:

Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer

15.000 € für den Todesfall

30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilclubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

Unfallversicherung für Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer

7.500 € für den Todesfall

15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)